



ETL HOFMANN & KOLLEGEN GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



VERMÖGEN SICHERN – DURCH STEUEROPTIMIERTE NACHFOLGEREGELUNGEN

„VERSCHENKEN SIE IHR VERMÖGEN
NICHT AN DAS FINANZAMT“

Haben Sie eine Antwort auf diese Fragen?

- + Mit welchen erbschaftsteuerlichen Belastungen müssen Ihre Nachfolger rechnen?
- + Können diese Steuern vermieden / reduziert werden?
- + Welche Gestaltungen sind möglich und – unter Sicherstellung Ihrer Versorgung – sinnvoll?
- + Erhalten Ihre Nachfolger das, was IHREN Vorstellungen entspricht?

Unser Angebot an Sie:

Damit Sie sich diese Fragen zuverlässig und sicher beantworten können, bieten wir Ihnen Folgendes an:

- + Wir berechnen grob die voraussichtliche Steuerlast, die Sie und Ihre Erben zu erwarten haben.
- + Wir zeigen Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten auf, mit denen Sie die Steuerbelastung erheblich reduzieren können.
- + Gemeinsam mit Ihnen erarbeiten wir ein Konzept, mit dem Sie durch steueroptimierte Nachfolgeregelungen die Steuerbelastung möglichst gering halten – ohne Ihre Versorgungssituation zu gefährden.

Ihre Investition:

Unsere Beratungen berechnen wir auf Stundenbasis mit unseren aktuellen Stundensätzen.

Eine erste Einschätzung mit Handlungsempfehlungen ist uns in der Regel bei einem Zeitaufwand von ca. 4-6 Stunden möglich.

Der weitergehende Beratungsaufwand hängt vom Umfang Ihrer heutigen Vermögensstruktur und Ihren ganz persönlichen Bedürfnissen und Wünschen ab.

Ablauf der Beratung:

1. Nach Auftragserteilung erhalten Sie von uns eine Vorlage für Ihre Vermögensaufstellung, die notwendige Grundlage für unsere qualifizierte Beratung.
2. Wir fertigen eine grobe Berechnung der zu erwartenden Erbschaftsteuerbelastung.
3. In einem Beratungsgespräch besprechen wir mit Ihnen Ihre derzeitigen Nachfolgeregelungen und deren steuerlichen Konsequenzen. Wir zeigen Ihnen Gestaltungsalternativen auf und erarbeiten mit Ihnen ein Konzept zur steueroptimierten Regelung Ihrer Nachfolge.
4. Bei Bedarf helfen wir bei der Umsetzung, besprechen gemeinsam mit Ihnen und einem Rechtsanwalt bzw. Notar das erarbeitete Konzept, der dann die rechtlichen Regelungen (z.B. Testament, Übergabevertrag) vorbereitet.

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten:

Es gibt vielfältige und umfangreiche Möglichkeiten, die Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer zu minimieren bzw. zu vermeiden. Hier nur einige Beispiele:

- + Grundstücksübertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt
- + Wiederholte Nutzung der persönlichen Freibeträge – nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Übertragung
- + Kettenschenkungen
- + Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker
- + Steuerfreistellung des Zugewinns bei Ehegatten durch Beendigung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft
- + Steuerfreie Übertragung des Familienheims
- + Ausnutzung von persönlichen Freibeträgen durch Einräumung von Vermächtnissen im Testament
- + Generationssprung (z.B. Übertragung auf Enkelkinder)

Die einzige „Restriktion“:

- + Für die rechtliche Beratung muss ggf. ein Rechtsanwalt bzw. Notar eingebunden werden. Mit diesem können Sie auch die in dem Zusammenhang wichtigen Themen „Vorsorgevollmacht“ und „Patientenverfügung“ besprechen.

Was bringt es Ihnen?

- + Sie bekommen eine grobe Einschätzung der erbschaftsteuerlichen Konsequenzen Ihrer derzeitigen Nachfolgeregelungen.
- + Sie erhalten Gestaltungsempfehlungen und ein Konzept zur Minimierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Das können wir Ihnen garantieren:

Sie halten die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Sie und Ihre Nachfolger zu erwarten haben, möglichst gering und bekommen Klarheit über die Größenordnung der zu erwartenden Steuerbelastung.

IN VIELEN FÄLLEN BESTEHT SEHR GROSSER HANDLUNGSBEDARF.
IN DEN BEIDEN FOLGENDEN BEISPIELEN SEHEN SIE DIES GANZ DEUTLICH:

Beispiel 1:

Die Eheleute A und B haben 2 Kinder. Das Gesamtvermögen (Immobilien und Barvermögen) der Eheleute beträgt 1.600.000 € und gehört den Eheleuten zu je 1/2.

Wie hoch ist die zu erwartende Erbschaftsteuer für die Übertragung des Vermögens in die nächste Generation (auf die Kinder) ...

- ... bei der gesetzlichen Erbfolge (Ehegatte erbt 1/2 vom Erstversterbenden, Kinder erben je 1/4 vom Erstversterbenden und je 1/2 vom Längerlebenden)?
- ..., wenn sich die Eheleute im Rahmen eines Testaments gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben („Berliner-Testament“ – Ehegatte wird Alleinerbe vom Erstversterbenden, Kinder erben vom Längerlebenden je 1/2)?
- ..., wenn die Eheleute im Rahmen eines Testaments geregelt haben, dass das Vermögen vom Erstversterbenden direkt auf die Kinder zu je 1/2 übertragen wird?

Lösung:

- Erbschaftsteuerbelastung 44.000 €
- Erbschaftsteuerbelastung 120.000 €
- es fällt **keine** Erbschaftsteuer an

Beispiel 2:

Die Eheleute A und B haben 1 Kind und 2 Enkelkinder. Das Gesamtvermögen (Immobilien und Barvermögen) der Eheleute beträgt 1.200.000 € und gehört den Eheleuten zu je 1/2.

Wie hoch ist die zu erwartende Erbschaftsteuer für die Übertragung des Vermögens in die nächste Generation (auf das Kind) ...

- ... bei der gesetzlichen Erbfolge (Ehegatte und Kind erben je 1/2 vom Erstversterbenden, das Kind ist Alleinerbe des Längerlebenden)?
- ..., wenn sich die Eheleute im Rahmen eines Testaments gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben („Berliner-Testament“ – Ehegatte wird Alleinerbe vom Erstversterbenden, Kind ist Alleinerbe des Längerlebenden)?
- ..., wenn die Eheleute im Rahmen eines Testaments geregelt haben, dass vom Erstversterbenden 400 T€ auf das Kind und je 100 T€ auf die beiden Enkelkinder und vom Längerlebenden 400 T€ auf das Kind und je 100 T€ auf die beiden Enkelkinder übertragen werden?

Lösung:

- Erbschaftsteuerbelastung 75.000 €
- Erbschaftsteuerbelastung 152.000 €
- es fällt **keine** Erbschaftsteuer an

Erbschaftsteuer-Klassen und -Freibeträge (ab 2009)

Steuerklasse	Erwerber	Persönlicher Freibetrag
I	Ehegatte	500.000 €
	Kind; Stiefkind; Enkel und Stiefenkel, nur wenn Eltern verstorben	400.000 €
	Enkel; Stiefenkel	200.000 €
	Urenkel; Eltern und Großeltern bei Erbschaft	100.000 €
II	Eltern u. Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte	20.000 €
III	(eingetragener) Lebenspartner	500.000 €
	alle Übrigen	20.000 €

Erbschaftsteuer-Tarif 2009 / ab 2010

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	I	Steuerklasse II		III
		2009	ab 2010	
75.000 €	7%	30%	15%	30%
300.000 €	11%	30%	20%	30%
600.000 €	15%	30%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%	30%
13.000.000 €	23%	50%	35%	50%
26.000.000 €	27%	50%	40%	50%
darüber	30%	50%	43%	50%

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

> Jetzt Termin vereinbaren unter www.etl-hofmann-kollegen.de



www.etl-hofmann-kollegen.de



ETL HOFMANN & KOLLEGEN GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

ETL Hofmann & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Brüder-Knauß-Straße 80
64285 Darmstadt
Tel. 06151 / 60 99 - 0
info@etl-hofmann-kollegen.de
www.etl-hofmann-kollegen.de